

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Heidemann Baumpflege
Patrick Heidemann
Hermann-Löns-Straße 64
95032 Hof

Stand 25. August 2026

1. Vertragsabschluss

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Gegenbestätigungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber unsere Geschäftsbedingungen an, es sei denn, er gibt eine ausdrücklich abweichende Erklärung bei Auftragserteilung ab.

2. Angebotsinhalt und Angebotsfrist

Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit der Informationen, die er der Firma Heidemann Baumpflege vor der Erstellung des Kostenvoranschlages unaufgefordert zukommen lässt, verantwortlich und haftet für ihre Richtigkeit. Bei abweichenden Bedingungen, welche zu Verzögerung oder nicht Aufnahme der Arbeiten führt, behält sich die Firma Heidemann Baumpflege vor, Anfahrtskosten in Höhe 0,50 Euro/Km, sowie 25% des Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen. Zu einem Vertragsabschluss kommt es, sobald der Auftraggeber die Firma Heidemann Baumpflege schriftlich (E-Mail) oder per unterschriebenem Angebot mit der Ausführung der Arbeiten, wie im Angebot beschrieben, beauftragt. Jedes Angebot hat eine Gültigkeit von 21 Tagen, beginnend mit dem darauf angeführten Datum. Im Angebot nicht enthalten sind die Kosten für das Entfernen von Hindernissen im Arbeitsbereich die sich unzulässigerweise dort aufhalten, sowie die Kosten für Absperrungen, Beschilderungen und für Verkehrsleitmaßnahmen.

3. Genehmigungen und Zugang

Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen, die er vor Erstellung des Angebots auf Anforderung oder unaufgefordert übermittelt, verantwortlich. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Firma Heidemann Baumpflege zum Zeitpunkt der vereinbarten Leistungserbringung, geeigneten Zugang zu dem Arbeitsbereich zu gewähren und zu verschaffen. Sollte der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Firma Heidemann Baumpflege zur Verweigerung der Leistungserbringung berechtigt. Sollte der Auftraggeber seine Pflichten nicht unverzüglich nachholen, ist die Firma Heidemann Baumpflege berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern, ohne dass der Anspruch auf Zahlung hierdurch untergeht. Für Baumfällungen muss eine erforderliche Fällgenehmigung der zuständigen Behörde, die die jeweilige Baumschutzverordnung verwaltet, oder einer anderweitig zuständigen Behörde, im Original vorliegen und als Kopie für die Unterlagen der Firma Heidemann Baumpflege bereitgestellt werden. Für Baumfällarbeiten außerhalb der vom Landesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Zeit (1. Oktober bis 28. Februar) muss durch den Auftraggeber das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden, sofern erforderlich. Das Nichtvorliegen einer Fäll-Genehmigung oder des Einverständnisses berechtigt die Firma Heidemann Baumpflege zur Leistungsverweigerung. Sollte der Auftraggeber die Fäll-Genehmigung oder das Einverständnis nicht unverzüglich nachholen und vorlegen, ist die Firma Heidemann Baumpflege berechtigt, die Fäll-Leistung endgültig zu verweigern, ohne dass der Anspruch auf Zahlung hierdurch untergeht

4. Leistungsbeschreibung

Das Angebot beschreibt die auszuführenden Leistungen so genau wie möglich. Es werden folgende branchenübliche Begriffe verwendet:

Ast-Definitionen:	
Feinast:	Ast mit Durchmesser von 1 bis 3 cm
Schwachast:	Ast mit Durchmesser über 3 bis 5 cm
Grobast:	Ast mit Durchmesser über 5 bis 10 cm
Starkast:	Ast mit Durchmesser über 10 cm
Baumfällung:	
Schnitt maximal 20 cm über Geländehöhe, Baumstubben verbleibt im Boden.	
Formschnitt:	Gehölzschnitt zu Herstellung eines optischen Eindrucks.
Kronenpflege:	Ausschneiden von toten, kranken, gebrochenen, beschädigten, sich kreuzenden und reibenden Ästen; Vorbeugen von Fehlentwicklungen durch Schnittmaßnahmen im Feinast- und Schwachastbereich, optische Gesichtspunkte sind zweitrangig.
Totholzentnahme:	Entfernen von toten und gebrochenen Ästen ab Schwachaststärke aus Gründen der Verkehrssicherheit
Kroneneinkürzung:	Schnittmaßnahme zur Verkleinerung der Krone im Fein-, Schwach- und Grobastbereich des Baumes, optische Gesichtspunkte sind zweitrangig
Kronenauslichtung:	Ganze Äste werden am Ansatz zur Erhöhung der Winddurchlässigkeit der Krone entfernt.
Kronensicherung:	Sicherung von Baumkronen oder einzelnen Ästen

Es werden keine Wundverschlussmittel verwendet. Totholzentnahmen und Kronenpflege werden grundsätzlich im komplett belaubten Zustand des Baumes durchgeführt. Besteht der Auftraggeber auf früheren Beginn der Arbeiten, nimmt er in Kauf, dass Äste, die noch Knospen haben, also noch nicht eindeutig als tot zu identifizieren sind, stehen gelassen werden. Es gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Baumpflege (ZTV-Baumpflege, Hrsg. FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Friedensplatz 4, 53111 Bonn) Stand 2017, die bei uns eingesehen werden können.

5. Ausführungsfristen

Die von uns genannten Ausführungsfristen oder -zeiten sind nicht Vertragsbestandteil, sondern stellen nur eine Empfehlung bzw. Schätzung dar, außer es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen verlängern sich die Ausführungsfristen angemessen oder werden neu vereinbart. Aus Gründen der Unfallverhütung arbeiten wir nicht bei starkem Wind über Beaufort-Skala 5, Dauerregen, Schnee, Eis, Reif sowie durchschnittlichen Tages-Außentemperaturen unter +4°C. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Auftraggeber uns eine vierwöchige Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, falls noch nicht innerhalb der Frist mit der Ausführung begonnen wurde.

6. Mehrarbeit

Soll mehr Arbeit geleistet werden, als im Auftrag beschrieben ist, bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Auftragerweiterung des Auftraggebers. Zusatzarbeiten werden als Stundenlohnarbeiten abgerechnet, sofern nicht anders beschrieben. Es gelten folgende Stundenlöhne, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden: Baumarbeiten mit Einsatz der Motorsäge: 75 € Baumarbeiten ohne Einsatz der Motorsäge: 72 € Bodenarbeiten mit Einsatz der Motorsäge: 50 € Bodenarbeiten ohne Einsatz der Motorsäge: 47 € Riggearbeiten: 75 € Pauschal pro Baum Sturmschadenzuschlag: doppelter Stundenlohn Die Preise verstehen sich zuzüglich geltender Umsatzsteuer. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch bezüglich dieser Formvorschrift selbst.

7. Stubbenfräsen

Die begutachteten Baumstubben werden generell 10 cm bis maximal 34 cm unter Oberfläche gefräst. Anfallendes Fräsgut verbleibt beim Auftraggeber, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen und schriftlich festgehalten wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Firma Heidemann Baumpflege über versteckte und verdeckte, für die Firma Heidemann Baumpflege nicht sichtbare Hindernisse, soweit sie ihm bekannt sind, zu unterrichten. Das gilt insbesondere für Arbeiten mit der Stubbenfräse und sonstigem Gerät. Sollte es dennoch zu Schäden an den Maschinen kommen, die durch Verschweigen eines solche Hindernisses entstehen, so trägt der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Reparaturkosten.

8. Häckslerarbeiten

Die Häckslerarbeiten werden von der Firma Heidemann Baumpflege vor Ort durchgeführt. Sollen die entstehenden Hackschnitzel beim Kunden bleiben, ist eine Zufahrt für den Häcksler erforderlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Firma Heidemann Baumpflege über versteckte und verdeckte, für die Firma Heidemann Baumpflege nicht sichtbare Hindernisse, soweit sie ihm bekannt sind, zu unterrichten. Das gilt insbesondere für Arbeiten mit dem Gehölzhäcksler. Sollte es dennoch zu Schäden an den Maschinen kommen, die durch Verschweigen eines solche Hindernisses entstehen, so trägt der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Reparaturkosten.

9. Haftungsausschluss

Die Firma Heidemann Baumpflege haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Heidemann Baumpflege oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Heidemann Baumpflege beruhen. Die Firma Heidemann Baumpflege haftet für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Heidemann Baumpflege oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Heidemann Baumpflege beruhen. Bagatellschäden (z.B. Dellen, Spuren oder Sägemehl im Rasen oder Teilen des Erfüllungsortes) sind von der Haftung ausdrücklich ausgenommen.

10. Subunternehmer

Die Firma Heidemann Baumpflege hat das Recht, für die Arbeiten oder Teile der Arbeiten qualifizierte, selbstständige Subunternehmen oder selbstständige Subunternehmer zu betrauen. Für Schäden, die durch solche Subunternehmen oder Subunternehmer verursacht werden, haften nur diese Subunternehmen oder Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber. Die Firma Heidemann Baumpflege gibt auf Anforderung den Auftraggebern die Kontaktdaten der genannten Subunternehmen oder Subunternehmer bekannt.

11. Zahlungsvereinbarungen

Die von der Firma Heidemann Baumpflege verrechneten Leistungen sind ohne Abzug innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Firma Heidemann Baumpflege zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Frist muss der Auftraggeber Mahngebühren und die der Firma Heidemann Baumpflege entstandenen Kosten zahlen. Nicht bezahlte Waren bleiben bis zur Bezahlung unser Eigentum.

12. Aufbewahrungsfrist

Gemäß § 14b Abs. 1 S. 5 Nr.1 UStG weisen wir darauf hin, dass der Auftraggeber, als Privathaushalt die von der Firma Heidemann Baumpflege gestellte Rechnung für steuerpflichtige Leistung im handwerklichen Bereich bis zu 2 Jahre aufbewahren muss. Handelt der Auftraggeber als Gewerbetreibender, muss die von der Firma Heidemann Baumpflege gestellte Rechnung nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG, 8 Jahre aufbewahrt werden.

13. Datenschutz

Zur Abwicklung des Vertrags werden die erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Firma Heidemann Baumpflege erhoben und verarbeitet. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Erfüllung des geschlossenen Vertrages sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Firma Heidemann Baumpflege vertraulich behandelt. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet und eingehalten. Eine Löschung der Daten erfolgt nach Abschluss der Vertragsdurchführung und nach dem Ende eventueller weiterer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Hof. Dieses gilt auch für Klagen der Firma Heidemann Baumpflege gegen den Kunden, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem mit der Firma Heidemann Baumpflege geschlossenem Vertrag ist Hof, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Salvatorische Klausel

Sollte ein Vertragsbestandteil nichtig sein, soll davon nicht der ganze Vertrag betroffen sein. An die Stelle des betreffenden Teils soll eine für beide Vertragspartner günstige Regelung treten.